



Teilnahmebedingungen für Märkte/Feste in Kandel

für die Überlassung eines Standplatzes in Verbindung mit der Zusage für Märkte/Feste in Kandel.

Der Anbieter erkennt folgende Bedingungen an:

Anmeldung:

1. Die Anmeldung muss vollständig, schriftlich und unterschrieben beim Marktwesen der VG Kandel eingereicht werden. Bewerbungen sind nur über das offizielle Anmeldeformular möglich.
2. Die Standplatzbestätigung erfolgt schriftlich. Der Standplatz darf vom Anbieter nicht an andere Interessenten abgetreten werden.
3. Die auf der Zusage beschriebenen Öffnungszeiten sind einzuhalten.
4. Bei mehreren Anmeldungen mit dem gleichen Angebot entscheidet das Los.
5. Es besteht kein Anspruch auf Exklusivität: gleiche Waren dürfen von verschiedenen Anbietern verkauft werden.

Standfläche:

6. Die zugewiesenen Standflächen sind einzuhalten. Es muss jederzeit eine Rettungsgasse für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 3,50 m gewährleistet ist.

Die Standplätze werden jedes Jahr neu vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren derselbe Standplatz zugewiesen war. Die zugeteilten Standplätze werden für die Veranstaltung auf dem Boden eingezeichnet und/oder markiert.

Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn der Veranstaltung oder auch während der Veranstaltung durch Weisung des Veranstalters zulässig. Die Verlegung ist zulässig, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände (z. B. aus Sicherheits- oder Gestaltungsgründen) erforderlich wird und/ oder diese dem Standbetreiber bei Abwägung der Umstände zumutbar ist.

Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren oder Leistungen sind nur vom zugewiesenen Standplatz aus erlaubt.

Anweisungen, Standeinteilungen und sonstigen Anforderungen des Veranstalters müssen Folge geleistet werden.

Unangemeldete Teilnehmer werden am Veranstaltungstag nicht berücksichtigt.

Auf- und Abbau:

7. Der Aufbau erfolgt nach einem aufgestellten Standplan. Die Grenzen der zugeteilten Standfläche dürfen nicht überschritten werden. Die Betreiber haben beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass Zufahrten zu Privatstellplätzen der Anwohner stets frei bleiben. Beim Auf- und Abbau der Stände, insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.
Geschäfte, für die eine baupolizeiliche oder anderweitige Genehmigung erforderlich ist (z. B. Fahrgeschäfte, Fliegende Bauten, etc.), müssen vor dem Aufbau bei der zuständigen Baubehörde eine Gebrauchsabnahme vereinbaren. Prüfbücher, TÜV Bescheinigung, etc. sind jederzeit am Geschäft bereitzuhalten.
Zugmaschinen, Packwagen und andere Kraftfahrzeuge sind sofort nach dem Entladen vom Marktgelände zu entfernen.

Strom und Wasser:

8. Der Veranstalter stellt Stromkästen bzw. Verteilerkästen zum Stromanschluss zur Verfügung (Stark- u. Normalstrom). Für ausreichend Kabel hat jede/r Aussteller/in selbst zu sorgen. Kabel, Schläuche und Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken. Sollten Sie einen Stromanschluss nutzen, müssen die Elektrogeräte/-kabel gemäß der DGUV Vorschrift 3 zugelassen sein.

An den Ständen darf nur während des Marktes und an den Zeiten an denen eine Bewachung anwesend ist Strom anliegen. Außerhalb dieser Zeiten wird der Strom abgestellt. Es darf nur LED-Leuchtmittel verwendet werden.

9. Die Möglichkeit für Wasser/Abwasseranschluss besteht. Auch hier hat jeder Aussteller für ausreichend Schläuche zu sorgen. Das Wasser muss in die dafür vorgesehenen Entsorgungsschächte eingeleitet werden.

Versicherungen und Security:

10. Für den Betrieb, Auf- und Abbau, Diebstahl und Haftpflicht sind entsprechende Versicherungen abzuschließen. Von Seiten des Veranstalters werden keine Entschädigungen geleistet.

Der Veranstalter organisiert eine Security für die Nachtbewachung.

11. Die Verkaufshäuser/Verkaufswagen/Zelte/Schirme müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, dass sie die öffentlichen Verkehrsflächen und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 m ist Vorschrift. Die Verkaufsstände dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
12. Verkaufsstände sind – unabhängig von der Wetterlage – zu jeder Zeit zu sichern, z. B. in Form von Gewichten.
13. Hunde sind aus Sicherheitsgründen anzuleinen und von Lebensmitteln fernzuhalten.

Sauberkeit:

14. Angemietetes Mobiliar (z.B. Tische, Hütten, etc.) muss beim Verlassen wieder sauber sein. Für die Reinigung und Müllentsorgung (Aufstellung eigener Müllgefäße usw.) des zugewiesenen Platzes und die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften ist der/die Anbieter/in selbst verantwortlich und haftbar. Rote Müllsäcke sind bei der VG-Kandel erhältlich.

Sollten Sie Ihre Müllsäcke nicht selbst entsorgen, berechnet Ihnen die Stadt Kandel pro Tag eine Pauschale von 30,00 €.

Für Essens- & Imbissstände: Bitte achten Sie auf eine korrekte Entsorgung von Fettabfällen und leiten Sie diese nicht in das Abwassersystem ein. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Reinigung auf Kosten des Verursachers.

Die Standinhaber/innen sind verpflichtet, ihre Standplätze nach Beendigung des Marktes entsprechend zu säubern/gemietete Stände abzudekorieren. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Reinigung durch eine Fachfirma auf Kosten des Standbetreibers, es fällt jedoch eine Gebühr von mind. 50,00 € an.

Bei Veranstaltungen im Winter: Schneeräumung/Streudienst

Der Bauhof räumt und streut die Hauptwege des Marktes.

Für die Schneeräumung/Streudienst vor Ihrem Stand ist der Standbetreiber/in selbst verantwortlich, eine Kiste mit Streusalz steht auf dem Gelände bereit.

Veranstaltungsbetrieb:

15. Alle Standbetreiber müssen sich bei Veranstaltungen untereinander und insbesondere gegenüber den Anwohnern rücksichtsvoll verhalten. Die Geschäfte und Verkaufsstände müssen für die Veranstaltung, attraktiv und ansprechend gestaltet sein. Das Warensortiment ist ordentlich und übersichtlich zu präsentieren. Für alle Waren müssen die Preisschilder gut lesbar angebracht werden.

Der Marktfrieden, die Sicherheit und die Ordnung des Marktes dürfen nicht gestört werden. Insbesondere untersagt:

- Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten, Lautsprecher und andere Verstärkeranlagen zu verwenden, Marktplätze und Marktanlagen zu beschädigen, Gegenstände in einer Dritten gefährdenden oder belastigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen.

Der Markt findet zu den kommunizierten Öffnungszeiten statt. Diese Öffnungszeiten sind von allen Ausstellern einzuhalten. Es darf nur nach vorheriger Rückmeldung und Absprache mit dem Veranstalter abgebaut/geschlossen werden. Ein vorzeitiger Abbau bzw. Abbau/Schließung ohne Rücksprache kann mit einer Strafe bis zum doppelten Standgeld und Marktsperre für die nächsten 3 Jahre geahndet werden.

Gestattung:

16. Öffentliche Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke und Speisen abgegeben werden, bedürfen nach dem Gaststättenrecht einer Gestattung der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung. In Verbindung mit der Gestattung werden für das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken Auflagen erteilt. Ein Merkblatt hierfür wird jedem Anbieter/in beim Einholen der Gestattung bei der Verbandsgemeinde Kandel von dem zuständigen Sachbearbeiter/in ausgehändigt. Die in Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Ausschankbetrieb, Feuerlöscher und Gasflaschen:

17. Betreiber von Getränke- und Essenstände:

Sie müssen für Ihr Geschirr und Ihre Gläser selbst sorgen.

Es darf kein Einweggeschirr/Gläser verwendet werden.

Verkaufsstände in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (alle mit Gas betriebenen Geräte, Fritteusen, ...) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.

Bereithalten von Feuerlöschern:

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräten oder Feuerstellen ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6 geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach ASR A 1.3

anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Wird mit Fritteusen umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 im betroffenen Stand vorzuhalten.

Ist kein geeigneter Feuerlöscher vorhanden, darf dieser Stand nicht betrieben werden.

Es dürfen keine explosionsgefährlichen Gegenstände gelagert werden, die nicht für den Betrieb des Geschäftes unmittelbar erforderlich sind. Die Betreiber sind bei der Verwendung von Gasflaschen zu äußerster Vorsicht verpflichtet, um Unfälle zu vermeiden. Gasflaschen sind gegen evtl. Handlungen Unbefugter im Verkaufsstand zu sichern. Das Lagern von Gasflaschen außerhalb des Standes ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.

Weitere Bestimmungen:

18. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals/Security ist Folge zu leisten.

19. Mitgeltende Bestimmungen / Merkblätter zu den Teilnahmebedingungen:

- Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen
- Fachempfehlungen zur Lebensmittelhygiene
- Verwendung von Schankgefäßen
- Jugendschutzgesetz
- Sichere Verwendung von Flüssiggas

Absage und Kündigung:

20. Bei Absage durch den Aussteller fallen folgende Kosten an:

- 8 Wochen vor der Veranstaltung, 25% des Standgeldes
- 4 Wochen vor der Veranstaltung, 50% des Standgeldes
- 2 Wochen vor der Veranstaltung, 100% des Standgeldes

Bei Nichterscheinen ohne Absage ist eine zusätzliche Gebühr von 100,00 € fällig. Des Weiteren behalten wir uns vor, Ihren Standplatz eine Stunde vor Marktbeginn weiter zu vergeben.

Der Veranstalter kann den Standplatzvertrag aus wichtigem Grund in schriftlicher Form, außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Verkaufsstand bis zum Veranstaltungsbeginn nicht verkaufsbereit ist,
- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht benutzt oder betrieben wird,
- die Veranstaltungsdauer nicht eingehalten wird,
- der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung (mündlich oder schriftlich) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Zulassungsbedingungen, Auflagen oder gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen,
- das Standkonzept bzw. das Waren- oder Leistungsangebot wesentlich von den Angaben in der Anmeldung abweicht.
- Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter muss der Standbetreiber die gesamte Standgebühr bezahlen.
- Sollte der Gesamtbetrag der vereinbarten Standgebühr bis zum Fälligkeitstermin nicht in voller Höhe entrichtet worden sein, so ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz zu kündigen.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

21. Mit Ihrer Unterschrift/Zusage stimmen Sie zu, dass Ihre Daten für Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Webseiten, Anfragen, etc. verwendet werden dürfen. Auf dieser Veranstaltung werden Foto- und Videoaufnahmen erstellt. Diese werden zur Öffentlichkeitsarbeit (auch in den sozialen Medien) genutzt und dienen außerdem der dauerhaften Dokumentation der Märkte/Feste in Kandel. Falls sie nicht fotografiert werden möchten, sprechen Sie uns gerne an – wir nehmen Rücksicht.

Marktwesen, 01.07.2025
Sascha Fath
Marktmeister